

**Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Sottrum
(Straßenreinigungsverordnung)**

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit §§ 40 Abs. 1 Nr. 4 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 06.05.2010 für das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Ausgenommen von der Straßenreinigung sind die Fahrbahnen der Bundes- und Landesstraßen sowie Sinkkästen und Einlaufschächte. Die sonstigen Fahrbahnen sind gemäß § 52 NStrG von der Reinigungspflicht ausgenommen, wenn die Reinigung den Anliegern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

- (4) Soweit die Straßenreinigung durch die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Sottrum den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie bei Bedarf bis sonnabends, 18.00 Uhr, durchzuführen. Fällt auf diesen Tag ein gesetzlicher Feiertag, ist die Reinigung bis zum vorhergehenden Werktag, 18.00 Uhr, vorzunehmen. Die Regelung des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bleibt unberührt.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die in Abs. 1 aufgeführten Bestandteile der Straßen bis zur jeweiligen Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
 - a) Rad- und Gehwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, im übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m,
 - b) sofern Wege im Sinne von Buchstabe a) nicht vorhanden sind, ein Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen die Wartefläche jeweils 3,00 m vor und hinter der Haltestelle, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist,
 - d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
 - e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
 - f) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr und
 - g) die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten.
- (2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (3) Der Winterdienst nach Absatz 1 ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchzuführen und bei Bedarf bis 18.30 Uhr zu wiederholen.
- (4) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien (Auftaumittel) nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die dem Winterdienst unterliegenden Flächen von dem vorhandenen Eis zu befreien und der Ablauf des Schmelzwassers zu gewährleisten. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, sobald die Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sottrum vom 23.11.1978 außer Kraft.

Sottrum, den 06.05.2010

Samtgemeinde Sottrum

(L.S.)

gez. Luckhaus

Samtgemeindebürgermeister